**Zeitschrift:** Revue internationale de théologie = Internationale theologische

Zeitschrift = International theological review

**Band:** 15 (1907)

**Heft:** 57

**Artikel:** Die Zerstückelung des Bistums Konstanz

Autor: Schirmer

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-403675

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DIE

# ZERSTÜCKELUNG DES BISTUMS KONSTANZ.

«Wessenbergs Hirtenamt brachte dem Katholizismus der Schweiz mehr Segen und Kraft, als alle Umtriebe der päpstlichen Nuntien. Aber seine Gesinnung der Unabhängigkeit machte ihm Rom und die Nuntiatur zu Feinden, und damit war das Ende seiner geistlichen Herrschaft beschlossen. \* Walther Munzinger.

Seit den ältesten Zeiten finden wir in der Schweiz Bistümer, die durch einen Metropolitanverband unabhängig von Rom waren. Wir finden die Bistümer Lausanne (später Freiburg), Sitten (Sedunum), Como (Comum), Basel, Chur und Konstanz. Das Bistum Konstanz umfasste die ganze östliche Schweiz bis an die Aar (mit Ausnahme von Graubünden, welches zur Jurisdiktion des Bischofs von Chur gehörte), "somit die eigentlichen Kernlande der Schweiz, wo der Sitz und die Wiege ihrer Freiheit und die zeugende Kraft ihrer Geschichte war" 1). Sitz des Bistums war ursprünglich Windisch (Vindonissa) im jetzigen Aargau, um 560 Konstanz, nach Döllinger zwischen 553 und 561 "entweder wegen der grossen Vermehrung der alemannischen Christen oder weil Vindonissa zerstört und unbewohnbar geworden war"<sup>2</sup>). Auch Friedrich<sup>3</sup>) kommt nach scharfsinniger Untersuchung zu dem Ergebnis, dass in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts, sei es nun zu Anfang oder Ende der-

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Snell, Ludw. Dr., Dokumentierte pragmatische Erzählung der neueren kirchlichen Veränderungen, sowie der progressiven Usurpationen der römischen Kurie in der katholischen Schweiz bis 1830. Sursee 1833.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Döllinger, Geschichte der christlichen Kirche, pag. 230.

<sup>3)</sup> Kirchengeschichte Deutschlands, II. T., pag. 447.

selben, zu Konstanz ein alemannischer Bischofssitz entstand. Konstanz und Chur standen unter der Metropolitangewalt von Mainz.

Die Eidgenossen hatten besondere kirchliche Rechte, die sie wie einen Edelstein hüteten. Nähere Auskunft hierüber gibt uns der Luzerner Säckelmeister Fel. Balthasar in seiner Schrift "De juribus Helvetiorum circa sacra". Da war das "jus advocatiæ", das Schutz- und Schirmrecht der Landesoberen über die Kirche, das "jus supremæ inspectionis et cavendi", das Recht der Oberaufsicht, das "placetum regium", die Einwilligung der Landesoberen in die Veröffentlichung kirchlicher Verordnungen, das "Patronatsrecht" über die Vergebung der Pfründen, "Amortisationsgesetze" gegen die Erwerbung unbeweglicher Güter durch die Kirche, "umb dass unser Stat nüt gerade eigen den Pfaffen werde". Dass diese Verhältnisse der Kurie ein Dorn im Auge waren, ist klar. Clemens XIII. liess Balthasars Schrift auf den Index setzen, weil sie "falsche, verwegene, ärgerliche, die Rechte und Freiheiten der Kirche zerstörende und vom apostolischen Stuhle längst schon verdammte und verworfene Lehren enthalte" ("continentem doctrinas et assertiones falsas, temerarias, scandalosas, ecclesiæ jurium, immunitatis et libertatis eversivas, et jam alias ab Apost. Sede proscriptas atque damnatas") 1). Der Kurie Streben ging dahin, in die Schweiz römischen Geist zu bringen, aus der Schweiz eine "römische Provinz" zu machen. Mittel zum Zwecke war der Kurie die Nuntiatur. Zwar gab es schon früher, seit 1213, Nuntien in der Schweiz, aber sie waren mehr "politische Geschäftsträger, Lägerherren (Werbeoffiziere), die ein schweizerisches Heer nach dem andern über die Alpen führten, und nicht selten Feldherren, besonders in den Zeiten der kriegerischen Verbindungen der Eidgenossen mit Rom"<sup>2</sup>). Nun aber handelte es sich um eine ständige Nuntiatur in der Schweiz. Als Zweck und Aufgabe der Nuntiatur bezeichnet Ladisl. v. Aquino die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens, "der von den benachbarten Ketzern mit Wut angegriffen und bekämpft werde". Genauer spricht sich eine Instruktion des Papstes Sixtus V. aus: "mit feinen und nicht groben Manieren allmählich ein Recht nach dem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Decr. fer. IV. die 1. Febr. 1769. Schweizerisches Museum, Jahrgang 1816.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Snell, l. c.

andern zu nehmen"1). Am ausführlichsten ist nach dieser Richtung die Instruktion für den Nuntius Maldeschi (1665): "Die Nuntiatur solle die Erwerbungen vermehren und die erlittenen Verluste wieder gut machen"... "Bekehrung der Ketzer ist der Hauptzweck des Aufenthaltes eines Nuntius in der Schweiz"... "Die Sorge des Nuntius soll sich auch auf die katholischen Regierungen erstrecken, die er in ihrer kirchlichen Strenge bestärkt und alle Konsequenzen des Systems gegen die Ketzer in Anwendung zu bringen antreibt"... "Der Nuntius soll sich ein genaues Inventarium der in den Händen der Protestanten befindlichen Güter verschaffen"...2) Es hatte demnach die römische Kurie in der Nuntiatur einen Herd in der Schweiz, "wo sie ihre alten Prinzipien am Leben erhalten, fortwährend geltend machen, bewahren und für bessere Zeiten aufheben konnte"3). Schärfer drückt dies Snell aus, wenn er sagt, dass die Nuntien "nebst den Jesuiten stets in der Schweiz die Schwerter zu den Glaubenskriegen geschliffen haben"<sup>4</sup>).

Begreiflich, dass die Eidgenossen sich gegen die Nuntiatur sträubten. Trotz alles Sträubens wurde die Errichtung einer ständigen Nuntiatur 1579 Tatsache. Und damit war die Bahn frei, "die bischöfliche Gewalt von Rom abhängig zu machen, die Rechte des Staates in Kirchensachen zu untergraben, Gewissenszwang und römische Grundsätze zur Herrschaft zu bringen" <sup>5</sup>). Mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln (Geld, Bestechung, wohlbesetzte Tafeln — "ut ... muneribus deliniret, atque instructis opipare mensis exciperet") <sup>6</sup>) wurde nach diesem Ziele hingearbeitet. Aber alle Versuche scheiterten an der beharrlichen Abwehr der Eidgenossen. Ja, sie wussten die Legaten in Schranken zu halten, wie sie dies dem berüchtigten Carracioli gegenüber bewiesen, dessen Abberufung sie vom

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Tempesti, Vita di Sisto V. Tom. I, pag. 306. Rom. 1754. Andre, Politische Denkwürdigkeiten des Kantons Luzern. 1817.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Formulario o vera Instruzione a Monsignore Maldeschi, nunzio in Suissa. (In den Segreti di stato dei principi dell'Europa, rilevati da vari confessori politici. Colonia 1676.) — *Glück*, Einf. d. Nunt.

<sup>3)</sup> Mejer, Die Propaganda, II. T., pag. 129.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Snell, Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Kurie. 1839.

b) Hottinger, Versuch einer pragmatischen Geschichte, pag. 171.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>) Glusiano, de vita et gestis S. Caroli Boromæi. Mediol. 4. Schweizerisches Museum, 1816.

Papste forderten, weil er "die Geistlichen zum Religionshass aufgehetzt, mit einem aufrührerischen Janhagel den Krieg betrieben und der Republik unersetzlichen Verlust zugefügt habe"1). Es folgten unausgesetzte Kämpfe, welche die Eidgenossen um ihre Rechte mit der Kurie und Nuntiatur zu kämpfen hatten. "In der mutvollen Behauptung dieser Rechte übertrafen die Eidgenossen viele andere Völker<sup>2</sup>)." Der Geist des 18. Jahrhunderts leistete den Eidgenossen Vorschub in ihren Kämpfen. Unterdessen kam für die Schweiz die sogenannte Mediationsverfassung, "und damit auch für Rom, mit welchem der Mediator Napoleon damals noch nicht brechen mochte, günstigere Aussicht<sup>"3</sup>). In der Mediationszeit sammelten sich die Reaktionselemente, die später die Restauration der Aristokratie herbeiführten. Das kirchliche Leben ward mit Not und Mühe durch Wessenberg gepflegt und geschützt. Zwischen den Schweizer Regierungen und dem Konstanzer Stuhle wurde durch Übereinkunft die Staats- und Kirchengewalt geregelt, der Kultus geläutert, das Verhältnis der beiden Konfessionen im Geiste christlicher Liebe geordnet. Im Jahre 1806 ward zwischen dem Bischof und Luzern eine Übereinkunft geschlossen. Danach wird zur Bildung der Geistlichen ein Priesterseminar errichtet, wozu das Kloster Wertenstein und dessen Fonds verwendet werden sollen. Das Recht der Veränderung und Versetzung der Benefizien durch die Regierung wird anerkannt. Nur verdiente Geistliche steigen zu den höher besoldeten Pfründen auf. Die Geistlichen sollen den allgemeinen Steuern aller Bürger unterworfen sein 4). Der Protest, der dagegen von dem Nuntius Testaferrata und vom Papste erhoben wurde, wurde von den Regierungen nicht beachtet.

Als man nach dem Sturze Napoleons daran ging, "das alte Staatsgebäude Europas zu restaurieren", versuchten auch die Päpste, das ins Wanken gekommene Gebäude der Hierarchie zu festigen. Bei dem veränderten Verhältnis der Kurie zu den meisten andern katholischen Staaten gewann für sie gerade

<sup>1)</sup> Simmler, Sammlungen. T. II (bei Snell).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Snell, l. c.

<sup>3)</sup> Mejer, Die Propaganda, II. T., pag. 127.

<sup>4)</sup> Übereinkunft in geistlichen Dingen, abgeschlossen zwischen dem hochw. Fürstbischof von Konstanz und der Regierung des Kantons Luzern im Jahre 1806.

die Schweiz eine besondere Bedeutung. Hier setzte sie alle Hebel in Bewegung. Die Erzbistümer, mit welchen die Schweizer Bistümer in Verbindung gestanden hatten, waren zum Teile von der französischen Revolution verschlungen worden. Dadurch löste sich der alte Metropolitanverband auf. Die Bistümer wurden in römische Immediatbistümer unter der Nuntiatur verwandelt.

Das Bistum Konstanz stand noch intakt da. Dalberg, den sie "voll alten Episkopalismus und neuen Franzosentums" 1) schmähten, mehr aber noch sein Generalvikar Wessenberg standen der römischen Kurie im Wege. "Gleich einem Gerson und d'Ailly war Wessenberg von tief religiösem Wesen und fühlte sich im Gewissen verpflichtet, römischen Prätensionen entgegenzutreten, welche stets wieder zum Verderben der Kirche und der Völker ausschlugen 2)." Er wachte über die Rechte des Episkopates; ohne vorherige Genehmigung des Stuhles von Konstanz erkannte er keine Dispense und Exemtionen von Rom an; er widersetzte sich dem Privilegien- und Reservatunfug; jeden Eingriff in seine Jurisdiktion wies er zurück. Sein Einfluss musste vor allem gebrochen werden. Die Denkschrift, welche Wessenberg in Rom von Consalvi erhielt, beleuchtet grell das widerliche Treiben seiner Gegner. Er wird geradezu als ein "Verschwörer gegen den Mittelpunkt der katholischen Einheit" bezeichnet. Und das päpstliche Breve vom 2. November 1814 an Dalberg wirft seinem Bistumsverweser "verkehrte Lehren, schlimmes Beispiel und verwegenen Widerstand gegen die Befehle des apostolischen Stuhles" vor ("de cujus perversis doctrinis, pessimis exemplis et temerariis obluctationibus adversus sedis apostolicæ jussiones delata nobis sunt"). Und dieses Denunzieren und Ehrabschneiden nannte Consalvi "durch Lieferung von Aufschlüssen seine Anhänglichkeit an den hl. Freilich, solange die Kantone unter einer Stuhl beweisen"<sup>3</sup>). bischöflichen Regierung standen, die sich so ganz und gar von antikurialistischem Geiste leiten liess, war die Verwirklichung der römischen Pläne in der Schweiz stets gehemmt. Diese Pläne beherrschten aber so sehr die römische Kurie, dass sie auch über einen ihr gefügigeren Konstanzer Herrn, als es

<sup>1)</sup> Mejer, Die Propaganda.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Friedrich, in Weechs bad. Biographie, II. T., pag. 455.

<sup>3)</sup> Friedrich, in Weechs bad. Biographie.

Wessenberg war, zur Tagesordnung übergegangen wäre. "Wäre der Bischof von Konstanz auch der fügsamste römische Kurialdiener gewesen", bemerkt Snell¹), "dennoch wäre die Losreissung erfolgt."

Wie aber war es möglich, die Eidgenossen dafür gefügig zu machen? Was Snell<sup>2</sup>) in seiner gründlichen Weise darüber sagt, wird von spätern Forschern bestätigt. Die alten aristokratischen Familien in den ehemals aristokratischen Kantonen (Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn), die durch die Okkupation der Franzosen und die Mediationsverfassung ihre Standesvorrechte im Staate verloren haben, waren durch die Aussicht, diese Vorrechte mit Hülfe des päpstlichen Nuntius wiederzuerlangen, zu gewinnen. Die Urkantone waren infolge der Kämpfe mit Napoleon der Mediationsakte als einer Schöpfung Napoleons abhold. Und hier ward durch die Einflüsterung der Nuntiatur nun die Idee verkündet, "ob es nicht für die eidgenössischen Stände, die auf die vollkommenste Unabhängigkeit in politischen Dingen von andern Staaten Wert legen, ebenso von Wert sein müsste, auch die geistliche Gerichtsbarkeit von auswärtigen Bistümern unabhängig und von inländischen Prälaten verwaltet zu sehen"<sup>3</sup>).

Die Vorspiegelung eines Nationalbistums — an die Verwirklichung eines solchen hat Rom nie gedacht — war unleugbar ein jesuitisch geschicktes Manöver. Die Idee war ja nicht neu, sie ist schon früher in den katholischen Kantonen aufgetreten und war namentlich in den Urkantonen beliebt. Eine Nationalkirche mit einem Nationalbistum — das musste auf die Eidgenossen eine zauberisch mächtige Wirkung üben. Und es hat sie geübt. Auf der Tagsatzung in Zürich, 24. Juni 1813, traten die Kantone Glarus, Appenzell und Solothurn den Urkantonen bei. Der Gesandte des Standes Luzern warnte dagegen, "es werde die Trennung die Errichtung und Vermehrung der Bistümer im Innern der Schweiz zur Folge haben... es werde dadurch die Hierarchie, die immer geneigt sei, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel ihre Gewalt zu verstärken, einen Einfluss gewinnen, der dem Geist der bestehenden Ver-

<sup>1)</sup> Dokumentierte pragmatische Erzählung.

<sup>2)</sup> l. c.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Kreisschreiben des Standes Uri vom 30. Januar 1813, im Schweizerischen Museum, 1816, pag. 430.

fassungen entgegenstreben könnte"1). Die Gesandten der andern Stände erklärten sich ohne Verhaltungsbefehle und bloss ad referendum bevollmächtigt. Es wurde (gegen Luzern und Thurgau) beschlossen, eine Kommission zu ernennen, die über die Frage ein Gutachten abfassen solle. Am 3. Juli erstattete die Kommission Bericht und legte der Versammlung ein an den Fürstbischof gerichtetes Entwurfschreiben vor, worin gesagt wird, "die eidgenössischen Stände sähen sich durch die schwankende Lage des Domstiftes zu Konstanz bewogen, jetzt schon auf Errichtung neuer bischöflicher Gewalt und Würde im Schosse der Nation bedacht zu sein und eine nähere und bestimmte Fürsorge dem Ereignisse vorangehen zu lassen, wozu Se. kön. Hoheit um gütige Beistimmung und Mitwirkung ersucht werde<sup>"2</sup>). Der Fürstbischof Dalberg antwortete, "er werde als Bischof und Metropolit alles beitragen, was die verlangte Diözesaneinrichtung, die das Beste der Religion und das Wohl des Vaterlandes zugleich so nahe berühre, in Liebe und Eintracht vorbereiten und berichtigen könne"3). Am 19. November desselben Jahres ward auf einer Tagsatzung in Zürich beschlossen, eine Deputation an Dalberg, der damals in Zürich weilte, abzusenden, mit der Bitte, er möge eine schriftliche Einwilligung erteilen zur wirklichen Trennung von Konstanz, wenn der Papst den von ihnen getroffenen Diözesaneinrichtungen seine Sanktion würde erteilt haben. Luzern, Aargau und Zug beteiligten sich nicht an diesem Schritte. Dalberg gab die Antwort, er werde an den Papst schreiben und sich seiner väterlichen Entscheidung unterwerfen, ob und welche Kantone von dem Bistum Konstanz zu trennen seien, er aber wünsche, solange er lebe, seines Amtes als Bischof in der Schweiz noch walten zu können.

Nun drang der Nuntius auf Absendung eines Schreibens an den Papst behufs Verwirklichung der Absicht der Trennung von Konstanz. Das Schreiben ward von den Abgeordneten, mit Ausnahme der von Luzern, Aargau und Zug, gutgeheissen. Vorschub geleistet wurde den Bestrebungen der Kurie in der Schweiz durch die Aufhebung der Mediationsakte. Die aristo-

<sup>1)</sup> Konferenz-Protokoll vom 24. Juni 1813. Schweizerisches Museum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Schweizerisches Museum, 1816, pag. 435.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Schreiben des Fürstbischofs an die Diözesanstände, dat. Konstanz, den 7. Oktober 1813, im Schweizerischen Museum, pag. 435.

kratischen Familien, in ihre frühern politischen Vorrechte wieder eingesetzt, verbündeten sich mit Rom und seinem Anhang. Nun ward auch das auf der Tagsatzung in Zürich beschlossene Schreiben an den Papst abgesandt (16. April 1814). Wie zu erwarten war, hat der Papst dem Gesuch der Stände noch in demselben Jahr stattgegeben, verlangte jedoch, dass eine Kathedralkirche vorhanden sein müsse, ferner ein Domkapitel, ein Seminarium und ein Dotationsfonds, kurz alles, "was die heiligen Kirchengesetze weislich und fromm verordnen" ("ea omnia, quæ a Sacris Canonibus pie prudenterque sancita sunt<sup>4</sup>). Der Nuntius aber machte gleich ganze Arbeit. Indem er des Papstes Antwort unter dem 31. Dezember mitteilt, zeigt er zugleich an, dass er ein apostolisches Breve über die bereits vollzogene Trennung der Schweiz von Konstanz ("de plenitudine apostolicæ protestatis separamus catholicos Helvetiæ pagos ad eandem Constantiensem diœcesin spectantes") schon an den Bischof Dalberg abgeschickt habe; auch habe der hl. Vater durch ein anderes apostolisches Breve den Propst von Beromünster, Bernh. Göldlin von Tieffenau, zum apostolischen Vikar der abgesonderten Diözesanstände ernannt. In demselben Atem erliess er an die Geistlichkeit der Diözesanstände über die Trennung eine Mitteilung, worin er in überschwenglichen Ausdrücken unverhohlen seiner Freude über die Losreissung Ausdruck gibt ("repleti fuimus consolatione, superabundavimus gaudio, sustulimus ad cœlum manus Deo gratias humiliter agentes") 2).

Das war nichts anderes denn ein Gewaltstreich, ja, "einer der schlimmsten Gewaltstreiche, welche sich die Kurie in diesem Jahrhundert erlaubte"<sup>3</sup>). Selbst der Schwyzer Kothing, ein dem Papste ergebener Mann, findet das ernste Wort: "Kaum war mit dem letzten Tag des Jahres 1814 der entscheidende Schlag geführt worden, so erschrak man über die eigene Tat <sup>4</sup>)."

Als die Diözesanstände, besonders Aargau, Widerspruch gegen dies gewaltsame Vorgehen erhoben, scheute der Nuntius,

<sup>1)</sup> Breve, dat. Romæ, Nonis Octobr. 1814.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Kreisschreiben des Nuntius *Testaferrata* an die Geistlichkeit, dat. Lucernæ ex palatio nostræ residentiæ, 1. Jan. 1815, im Schweiz. Museum.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Friedrich, Wessenberg in Weechs bad. Biographie, pag. 466. Auch bei Nippold, Geschichte des Katholizismus, pag. 546.

<sup>4)</sup> Kothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände, 1863.

um den kurialistischen Gewaltakt zu beschönigen, selbst vor öffentlicher Unwahrheit nicht zurück, indem er in seinem Reskript an den Kanton Aargau erklärte, "Dalberg habe die Nuntiatur seiner Ehrfurcht und der vollkommenen Unterwerfung unter die Verfügung des hl. Vaters versichert". Dalberg hat im Gegenteil gegen die gewaltsame Trennung protestiert. Der Nuntius scheute sich ferner nicht, mit der Drohung hervorzutreten, dass der Teil der Schweiz, der sich der Vollziehung der Verordnung der Nuntiatur widersetze, schismatisch werde und der Exkommunikation verfalle. ("Une suspension de l'exécution de mon mandement mettrait votre contrée dans un état de chisme"... "Le Clergé se trompe grossièrement, s'il croit être uni à l'église par les liens, qui l'attachent à l'officialité de Constance, parce qu'il est évident, que toute jurisdiction lui a cessé en Suisse; il est donc chismatique par le fait, et je dois le déclarer tel 1). " Das hat seine Wirkung auf die Diözesanstände nicht verfehlt. Und nachdem der neuernannte Generalvikar Göldlin seinerseits versicherte, "dass er seine Vollmachten nie anders als in den von dem Fürstbischof von Konstanz zum Staate und den katholischen Kantonen beobachteten altbestandenen Verhältnissen getreulich ausüben werde"2), verstummte der Widerspruch, wiewohl Aargau fortfuhr, sich als nicht losgelöst vom Konstanzer Sprengel zu betrachten.

Lebhafter war der Widerspruch des Fürstbischofs Dalberg und des Domkapitels in Konstanz. Dalberg hat, wie schon oben hervorgehoben worden, gegen die gewaltsame Losreissung in einem Schreiben an den Papst protestiert und betont, es müssten hierin alle Beteiligten gehört werden, "die schweizerischen Freistaaten, der Grossherzog von Baden als Schirmherr der Kathedralkirche, das Domkapitel zu Konstanz, das rücksichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit, laut Inhalt der Kirchenverordnungen, von den Rechten des Bischofs nicht getrennt werden kann, und zuletzt die Konstanzisch bischöfliche Regierung" ³). Ebenso protestierte das Domkapitel auf das Feierlichste gegen das Schreiben des Nuntius vom 1. Januar 1815 und gegen dessen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Schweizerisches Museum, pag. 448.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Snell, l. c.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Kreisschreiben des Domkapitels von Konstanz an die Kantonsregierungen und die schweizerische Geistlichkeit, 31. Januar 1815, im Schweizerischen Museum.

Dekrete und Verfügungen und verlangte, "dass nach Kraft und Gesetz der Zustand der Dinge unverzüglich wieder so eingeführt werden solle, wie er vor dem 1. Januar gewesen . . . da nach dem kanonischen Rechte keine Veränderung bischöflicher Rechte ohne Einwilligung des Domkapitels stattfinden könne" 1). Ebenso appellierte das Domkapitel an den Papst ("ad Sanctitatem vestram male informatam meliusque informandam") mit der Bitte, den elenden Zuständen ("fessis rebus ecclesiæ ac diæcesis Constantiensis") abzuhelfen und die durch die Losreissung drohende grosse Einbusse abzuwenden 2). Vergebliche Mühe! Der Papst verurteilte die Ansichten des Domkapitels als "falsch, verderblich, die Autorität des römischen Stuhles beleidigend" ("propositiones falsas, perniciosas, auctoritatem Romani pontificis læsivas . . . damnamus et reprobamus ac pro damnatis et reprobatis in perpetuum habenda esse declaramus") 3).

Dem Werke wurde schliesslich die Krone aufgesetzt durch ein Dankschreiben, welches, von 11 Ständen unterzeichnet (Zürich und Aargau verweigerten Zustimmung und Unterschrift), durch die Hände des Nuntius an den Papst abgesandt wurde. "Es wird eine Zeit kommen", bemerkt Snell 4), "wo die Eidgenossen mit Scham und Ingrimm erfüllt werden, wenn sie lesen, mit welcher sündhaften Selbstvergessenheit das im Jahr 1814 emporgekommene Aristokratengeschlecht die von ihren Vätern errungenen Heiligtümer von übermütigen Italienern in den Staub treten liessen".

Konstanz.

Pfr. Schirmer.

<sup>1)</sup> Kreisschreiben, 31. Januar 1815.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Denkschrift über Wessenberg, pag. 155 ff.

<sup>3)</sup> Denkschrift, pag. 163.

<sup>4)</sup> l. c.